

FELIX ELFLEIN

Erster Beigeordneter der Gemeinde
Günthersleben-Wechmar

Mitglied des Kreistages

POSTANSCHRIFT: Mittelstraße 22
99869 Günthersleben-Wechmar

MOBIL: 0 152 – 538 234 60
E-MAIL: mail@felix-elflein.de
WEB: www.felix-elflein.de

Landratsamt Gotha
Herrn Landrat Konrad Gießmann
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

20.02.2018

Antrag gemäß §5 (2) der Geschäftsordnung des Kreistages
Verwendung von Fraktionszuschüssen für Anzeigenveröffentlichungen

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird beauftragt, die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionszuschüssen wie folgt zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen:

- Kosten für Anzeigenveröffentlichungen der Kreistagsfraktionen sind gemäß der Richtlinie drei Monate vor einer Landrats- oder Kreitagswahl nicht mehr erstattungsfähig.

Begründung:

In der Ausgabe des Lokalmagazins „Oscar am Freitag“ vom 26.01.2018 „informierte“ die CDU/FDP Fraktion im Kreistag in einer kostenpflichtigen Anzeige über Ihre Arbeit. Im Mittelpunkt der Veröffentlichung stand u.a. der CDU Landratskandidat. Die CDU/FDP Fraktion hat seit 2015 derartige Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr durchgeführt. Unmittelbar vor der Landratswahl wird mit Fraktionsmitteln geworben. Um nicht den Anschein einer verdeckten Parteienfinanzierung zu erwecken, sollte man 3 Monate vor anstehenden Wahlen eine Sperrfrist einführen, die eine Finanzierung von Anzeigenveröffentlichungen aus Fraktionszuschüssen untersagt.

Für die Begründung verweise ich außerdem auf ein entsprechendes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (siehe Anhang)



Felix Elflein
Mitglied des Kreistages

des Bundes anlässlich von Wahlen in den Ländern, noch dürften die Verfassungsorgane der Länder anlässlich von Wahlen zum Bundestag parteiübergreifend in den Wahlkampf hineinwirken.

Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiübergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folge schließlich für die **Vorwahlzeit** („heiße Phase“) das Gebot **äußerster Zurückhaltung** und das **Verbot** jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit **in Form von sogenannten Arbeitsberichten, Leistungsberichten und Erfolgsberichten**.⁶²

Die Anwendbarkeit des Grundsatzes der freien Wahl ergibt sich für **Landes- und Kommunalwahlen** aus den spezifischen Homogenitätsvorgaben des Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG.⁶³ Für die Wahl des Bürgermeisters können die Grundsätze der freien und gleichen Wahl - jedenfalls folgend aus dem allgemeinen Homogenitätsprinzip gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG, das auch die Strukturvorgabe des Demokratieprinzips nach Art. 20 Abs. 1 und 2 GG einschließt - Geltung beanspruchen.⁶⁴ Gleiches gilt für die Beachtung der Chancengleichheit der Parteien.

Mittels des beschriebenen allgemeinen Rahmens lässt sich allerdings noch nicht abschließend bewerten, ob die Teilnahme von „öffentlichem Personal“ an Wahlkampfveranstaltungen eine Verletzung der Neutralitätspflicht des Staates darstellte. Hierzu bedarf es noch **weiterer begrifflicher Konkretisierungen**. Zudem hängt die Beantwortung der Frage entscheidend von dem im Einzelfall **zugrundeliegenden Sachverhalt** ab.

3.1.2. Tätigkeit in amtlicher Funktion – Abgrenzung zum Wahlkampf als Privatperson

Das Bundesverfassungsgericht macht deutlich, dass eine unzulässige Wählerbeeinflussung nur dann vorliegt, wenn Staatsorgane **in amtlicher Funktion** durch besondere Maßnahmen darüber hinaus auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einwirken, um so die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.⁶⁵

Nicht dagegen ist es **untersagt**, dass z. B. die Mitglieder der Bundesregierung **außerhalb ihrer amtlichen Funktionen** für eine Partei **als Privatperson** in den Wahlkampf eingreifen.⁶⁶ Gleiches gilt für die Mitglieder der Landesregierung und kommunale Amtsträger wie z.B. Bürgermeister.⁶⁷ Amtsträger dürfen sich außerhalb ihrer Amtsfunktion wie jeder andere politisch engagierte Bürger

62 BVerfGE 44, 125, 152.

63 So z. B.: BVerwG, Urteil vom 18. April 1997 – Az. 8 C 5/96, in: NVwZ 1997, S. 1220 ff., S. 1221.

64 Oebbecke, Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, in: NVwZ 2007, S. 30 ff., S. 31.

65 BVerfGE 44, 125, 141.

66 BVerfGE 44, 125, 142.

67 So z. B.: VG Meiningen, Urteil vom 11. August 2008, Az. 2 K 221/09, BeckRS 2009, 38474 - beck-online.